

GZ.: BMI-EE1000/0171-II/2/b/2013

Wien, am 18. Oktober 2013

An

Herrn HAMETNER

E-Mail:
Hermann Zwanzinger
BMI - II/2/b (Referat II/2/b)
Minoritenplatz 9, 1014 Wien
Tel.: +43 (01) 531263830
Pers. E-Mail: Hermann.Zwanzinger@bmi.gv.at
Org.-E-Mail: BMII-2-b@bmi.gv.at
WWW.BMI.GV.AT
DVR: 0000051
Antwortschreiben bitte unter Anführung der GZ an
die Org.-E-Mail-Adresse.Betreff: Exekutiv- und Einsatzangelegenheiten
Auskunftsersuchen betr. Polizeizugriff auf Reizstoffe

Sehr geehrter Herr HAMETNER,

bezugnehmend auf Ihre Anfrage betreffend „Polizeizugriff auf Reizstoffe“ wird wie folgt
Auskunft erteilt:**1. Hat die Polizei die Möglichkeit, Reizstoffe (wie z.B. Tränengas) einzusetzen?**Die Möglichkeit dazu wird der Polizei durch das Waffengebrauchsgesetz 1969 (WaffGG)
eingeräumt.Gemäß § 3 Z. 2 gehören zu den Dienstwaffen der Polizei auch Tränengas und andere
reizauslösende Mittel, die lediglich eine kurzfristige Beeinträchtigung des
Gesundheitszustandes herbeiführen. Auf dieser Rechtsgrundlage können die
Dienstbehörden ihren Exekutivorganen solche reizauslösenden Mittel als Dienstwaffen zur
Verfügung stellen.

Diese zugewiesenen Dienstwaffen bzw. Einsatzmittel sind:

- Pfefferspray MK3 (50 ml).
- Pfefferspraygebinde RSG 8 (400 ml).
- Tränengas-Wurfkörper RW 70/2 (24 g CS).
- Tränengas-Patronen Kaliber 40 x 46 mm (14 g CS).
- Tränengas-Patronen RP 721-8 („Flächenbeschuss“ - 8 Subkörper mit je 9 g CS).

Für den Einsatz dieser Dienstwaffen wurden entsprechende Vorschriften erlassen und wird eine professionelle Aus- und Fortbildung durchgeführt. Die Einsatzberechtigung für das Pfefferspraygebinde RSG, sowie die unterschiedlichen Tränengas-Einsatzmittel, wird nicht allgemein, sondern nur für jeweils dafür speziell ausgebildetes Personal erteilt. Auf die Einhaltung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes im Einsatz wird dabei höchster Wert gelegt.

2. In welchen Fällen ist dies vorgesehen?

Vor jedem Waffengebrauch ist gemäß §§ 4 – 6 WaffGG zu prüfen:

- Kann nicht mit ungefährlichen oder weniger gefährlichen Maßnahmen oder verfügbaren gelinderen Mitteln das Auslangen gefunden werden?
- Wird bei mehreren zur Verfügung stehenden Waffen von der am wenigsten gefährlichen, nach der jeweiligen Lage noch ausreichend erscheinenden Waffe Gebrauch gemacht?
- Ist der Zweck des Waffengebrauchs gegen Menschen nur auf die Herbeiführung der Angriffs-, Widerstands- oder Fluchtunfähigkeit gerichtet? Steht mit Ausnahme des Notwehrfalls der durch den Waffengebrauchszweck zu erwartende Schaden nicht offensichtlich außer Verhältnis zu dem beabsichtigten Erfolg? Wird die Waffe mit möglicher Schonung von Menschen und Sachen eingesetzt? Kann der Zweck ihrer Anwendung nicht auch durch Waffenwirkung gegen Sachen erreicht werden?

Da die Tränengaspatronen nur für den Waffengebrauch geschlossener Einheiten gem. § 11 WaffGG zugelassen sind, müssen auch die Bestimmungen der §§ 12 – 14 WaffGG beachtet werden. Insbesondere darf ein solcher Waffengebrauch erst dann erfolgen, wenn alle erfolgversprechenden Möglichkeiten zur Vermeidung eines Waffengebrauchs, insbesondere die wiederholte Aufforderung zur Herstellung des gesetzlichen Zustandes und die wiederholte Androhung des Waffengebrauchs erfolglos geblieben sind.

Laut geltender Vorschriftenlage ist das „Gegenüber“ deutlich wahrnehmbar mittels Lautsprecher (Megafon) zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustands aufzufordern, der bevorstehende Tränengaseinsatz anzudrohen, sowie Aufforderung und Androhung zu wiederholen. In Verbindung damit sind Unbeteiligte und Angehörige von Risikogruppen aufzufordern, den Aktionsraum in bestimmte Richtungen zu verlassen, um nicht zu Schaden zu kommen. Die Bewohner angrenzender Häuser sind aufzufordern, die Fenster ihrer Wohnungen zu schließen, um ein Eindringen des Tränengases weitestgehend ausschließen

zu können. Nach Möglichkeit ist ausreichend Zeit zur Ergreifung der aufgeführten Maßnahmen einzuräumen.

3. Welche Mengen werden wie und wo gelagert?

Pfeffersprays MK3 (50 ml) werden persönlich zum ständigen Mitführen sowie

- Pfefferspraygebinde RSG 8 (400 ml).
- Tränengas-Wurfkörper RW 70/2 (24 g CS).
- Tränengas-Patronen Kaliber 40 x 46 mm (14 g CS).
- Tränengas-Patronen RP 721-8 („Flächenbeschuss“ - 8 Subkörper mit je 9 g CS).

auf Dienststellenbestand zugewiesen. Diese Bestände richten sich nach dem geschätzten Einsatz- und dem dazu erforderlichen Austauschbedarf und sind aufgrund der Einsatzzahlen gering gehalten. Nach Ablauf der Gewährleistungsfrist erfolgen Neubeschaffungen und werden die alten Bestände entweder an die Lieferfirmen rückerstattet oder in der Ausbildung verbraucht.

4. Wer lieferte diese?

Die Lieferfirmen lauten:

- Pfefferspray MK3 (50 ml):
Fa. DEF-TEC Defense Technology GmbH, Eschborner Landstraße 42 – 50, D-60489 Frankfurt am Main,
- Pfefferspraygebinde RSG 8 (400 ml):
Fa. Hoernecke Carl, chem. Fabrik GmbH&Co.KG, Industriestraße 26, D-71720 Oberstenfeld,
- Tränengas-Wurfkörper und –Patronen:
Fa. Rheinmetall Defence, Rheinmetall Waffen Munition GmbH, Kreisstraße 2, D-06499 Silberhütte im Harz

5. Welche Untersuchungen wurden angestellt, um zu versichern, dass keine Kollateralschäden eintreten?

Während beim Tränengas auf die vorhandene wissenschaftliche Literatur zurückgegriffen und diesbezüglich die Auswahl getroffen wurde [Art des Tränengases: CS

(Chlorbenzylidenmalodinitril), Konzentration, Gefahrenvermeidung, Erste Hilfe-Maßnahmen, etc.], wurde vor der Einführung des Pfeffersprays als Dienstwaffe im Jahr 1996 eine Expertengruppe unter Einbeziehung der Universitätsinstitute für Pharmazeutische Chemie, Organische Chemie (beide Universität Wien), Experimentelle und Klinische Pharmakologie (Universität Graz) und Gerichtliche Medizin (Universität Innsbruck) sowie von Lungen- und Augenfachärzten der Polizei und eines Chemikers eingerichtet.


Neben der Abklärung möglicher Gefahren, Risiken und Empfehlungen zu ihrer Vermeidung legte diese Expertengruppe die technisch/pharmakologischen Anforderungen für die Pfeffersprays fest. Diese Festlegung bildet nach wie vor die Grundlage für Beschaffungsverfahren. Die Einsatzerfahrungen (rund 3.000 Einsätze seit Beginn der Einführung) sind als durchgehend positiv zu bewerten. Bis dato sind keine gesundheitlichen Probleme bei bzw. nach Pfeffersprayeinsätzen in Österreich evident.

Bezüglich der langen Wartezeit bis zur Auskunftserteilung darf ich mich entschuldigen, da ihre Erstanfrage bei uns nicht eingelangt war.

Für die Bundesministerin:

Brigadier Marius Gausterer, B.A. MPA MBA

elektronisch gefertigt

Signaturwert	1Tz8zIzJMgRULHFjy70IdQwxvg+8r9BdWdfcfm5Wl+qMPIk2MpF/a7KhGFJfoe0YakJfBpkA/kZQ6X7W+NQ9nz6nf9QBMTavBOGj2wYlkw9nBfvAE1k/BbCLJ8AzCaydLBVdEXM+zZMxxdTvzCjX1lsIISYOmt4CbTQekm3TgeLE+806OuGDQLVvLC/fwjWMfgF4F+4MglPE4OSha0yIcdgxmvdvR7CA6d/1DQ6P0fOfPOqsHQOM2H11pPc0AeYZWn5rmk1rnSW4dkR2vzwXSkKctZoshdTUep4XP6yhGf85PY5cx+Ls1Himm+x2+riO2z57oQg8rm5C2u7qNNAZw==	
	Datum/Zeit-UTC	2013-10-21T07:32:07+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	531172
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at . Eine Verifizierung des Ausdruckes kann bei der ausstellenden Behörde/Dienststelle erfolgen.	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	